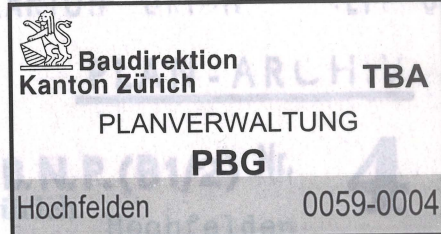


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 28. November 1968**



4623. Bau- und Niveaulinien. Am 20. Mai 1968 ersuchte der Gemeinderat Hochfelden um die Genehmigung seines Beschlusses vom 21. November 1967 betreffend die Festsetzung seines Beschlusses vom 21. November 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wilenhofstrasse II. Kl. Nr. 3 von der Einmündung der Oberdorfstrasse III. Kl. (Beginn der Dorfkernzone, wo auf jegliche Baulinienziehung verzichtet wird) bis zur Liegenschaft Friedrich Hauser. Die Veröffentlichung der Vorlage mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 20. Februar 1968. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 28. März 1968 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Wilenhofstrasse II. Kl. Nr. 3 bildet die Ortsverbindung nach Oberhöri/Niederhöri. Im genehmigten Bebauungsplan (RRB. Nr. 794/1966) figuriert sie als Quartiersammelstrasse. Der Baulinienabstand von 24 m ist der Bedeutung dieser Strasse angemessen und gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 7.50 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m Breite Vorgartentiefen von 6.25 m.

Die Niveaulinie weist eine Maximalneigung von 6,57 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Hochfelden vom 21. November 1967 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Wilenhofstrasse II. Kl. Nr. 3 von der Einmündung der Oberdorfstrasse III. Kl. bis zur Liegenschaft Friedrich Hauser wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hochfelden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hochfelden unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk im Doppel, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. November 1968.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreecht